



Bundesnetzagentur

Einsichtnahmebedingungen

für den Infrastrukturatlas der zentralen
Informationsstelle des Bundes
(Informationen über Bauarbeiten)



Einsichtnahmebedingungen für den Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes (Informationen über Bauarbeiten)

Fassung vom 20.03.2018

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat 115

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-6116

E-Mail: infrastrukturatlas@bnetza.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Vorbemerkung.....	5
Einsichtnahmebedingungen zu Informationen über Bauarbeiten.....	6
1 Einsichtnahmeberechtigte	6
2 Antrag auf Einsichtnahme.....	6
3 Voraussetzungen der Einsichtnahme.....	6
4 Einsichtnahmegewährung	6
5 Umfang der Einsichtnahmegewährung.....	6
5.1 Gebiet	6
5.2 Frist	7
5.3 Darstellung	7
6 Vertraulichkeit und Umfang der Datenweitergabe.....	7
7 Nutzungsfrist	7
8 Verstoß gegen die Einsichtnahmebedingungen	7

Vorbemerkung

Der Infrastrukturatlas stellt Planungsinformationen (ISA-Planung) und Mitnutzungsinformationen (ISA-Mitnutzung) zur Verfügung. Darüber hinaus enthält er Informationen über Bauarbeiten gem. § 77h Telekommunikationsgesetz (TKG).

Die folgenden Einsichtnahmebedingungen treffen Regelungen für die Einsicht in die Informationen über Bauarbeiten.

Einsichtnahmeberechtigte, denen eine Einsicht in den ISA-Planung oder ISA-Mitnutzung durch Verwaltungsakt gewährt wurde, erhalten automatisch auch Zugang zu den Informationen über Bauarbeiten.

Die im Infrastrukturatlas angezeigten Informationen zu Bauarbeiten setzen sich gem. § 77h TKG zum einen aus freiwilligen sowie aus einer Verpflichtung heraus entstandenen Lieferungen zusammen.

Hierzu ist zu erläutern, dass § 77h Abs. 1 TKG vorsieht, dass Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Erteilung von Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen beantragen können, um eine Koordinierung dieser Bauarbeiten mit Bauarbeiten zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu prüfen.

Die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze haben die Möglichkeit, diese Informationen bei der Bundesnetzagentur als zentraler Informationsstelle zu hinterlegen. Sie können dann gem. § 77h Abs. 5 Nr. 2 TKG den Antragsteller auf die Bundesnetzagentur verweisen (freiwillige Lieferung).

Darüber hinaus sind die Informationen, die nach § 77h Abs. 2 TKG unmittelbar an den Antragsteller erteilt werden, nach § 77h Abs. 6 TKG zugleich der Bundesnetzagentur in ihrer Eigenschaft als zentrale Informationsstelle zur Verfügung zu stellen. Die Bundesnetzagentur macht diese Informationen anderen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, zugänglich (aus einer Verpflichtung heraus entstandene Lieferung).

Diese Einsichtnahmebedingungen beruhen auf § 77a Abs.1. Nr.3 i.V.m. § 77h Abs. 5, Abs. 6 TKG.

Einsichtnahmebedingungen zu Informationen über Bauarbeiten

1 Einsichtnahmeberechtigte

Berechtigt zu einer Einsichtnahme in die Informationen über Bauarbeiten sind:

- a) Gebietskörperschaften, hierzu zählen insbesondere Bund, Länder, Landkreise, Städte und Gemeinden;
- b) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze;
- c) Auftragnehmer, soweit sie im Auftrag von anderen Einsichtnahmeberechtigten die Breitbandausbauplanung unterstützen (beispielsweise Breitbandkompetenzzentren oder Planungsbüros), wobei dies auch einzelne natürliche Personen sein können (einzelkaufmännische oder freiberufliche Tätigkeit);
- d) sonstige am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligte (beispielsweise Kommunalanstalten), soweit mit dem Ausbaivorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können und
- e) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

2 Antrag auf Einsichtnahme

Ein Antrag auf Einsichtnahme in die Informationen über Bauarbeiten kann nur mittelbar gestellt werden, indem ein Antrag auf Einsichtnahme in den ISA-Planung oder ISA-Mitnutzung gestellt wird. Weiteres zur Antragstellung auf Einsichtnahme in den ISA-Planung oder ISA-Mitnutzung regeln die entsprechenden Einsichtnahmebedingungen.

3 Voraussetzungen der Einsichtnahme

Die Voraussetzungen einer Einsichtnahme sind automatisch gegeben, wenn eine Berechtigung für die Einsicht in ISA-Planung oder ISA-Mitnutzung vorliegt.

4 Einsichtnahmegewährung

Liegen die Voraussetzung gemäß Ziffer 3 vor, so gilt der Gewährungsbescheid für ISA-Planung oder ISA-Mitnutzung gleichermaßen für die bei der zentralen Informationsstelle für die zur Einsicht gewährten Gebiete vorliegenden Informationen über Bauarbeiten.

5 Umfang der Einsichtnahmegewährung

5.1 Gebiet

Die Einsichtnahmegewährung für die Informationen über Bauarbeiten ist deckungsgleich mit dem Projektgebiet bei ISA-Planung oder ISA-Mitnutzung, das im Gewährungsbescheid festgelegt wird.

5.2 Frist

Das Recht zur Einsichtnahme in die Informationen über Bauarbeiten wird befristet erteilt und ist an das Recht zur Einsichtnahme von ISA-Planung oder ISA-Mitnutzung gebunden.

5.3 Darstellung

Die Web-GIS-Applikation stellt die Informationen über Bauarbeiten bis zu einem Maßstab von 1:1.000 dar.

6 Vertraulichkeit und Umfang der Datenweitergabe

Die Verpflichtung zum vertraulichen Umgang der Datenweitergabe entspricht den Regelungen, die in den Einsichtnahmebedingungen zu ISA-Planung und ISA-Mitnutzung geregelt sind. § 77m TKG ist zu beachten.

7 Nutzungsfrist

Die Nutzungsfrist entspricht den Regelungen, die in den Einsichtnahmebedingungen zu ISA-Planung und ISA-Mitnutzung geregelt sind und im jeweiligen Gewährungsbescheid auferlegt werden.

8 Verstoß gegen die Einsichtnahmebedingungen

- 8.1 Soweit die Bundesnetzagentur über einen Verstoß gegen die Einsichtnahmebedingungen Kenntnis erlangt, behält sie sich vor, die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Einsichtnahmebedingungen mit den gesetzlich vorgesehenen Mitteln zwangsweise durchzusetzen.
- 8.2 Etwaige zivilrechtliche Ansprüche der Bundesnetzagentur oder betroffener Datenlieferanten sowie die Möglichkeit der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden bleiben hiervon unberührt.

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: +49 228 14-0

Telefax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de